99010003001000

Niederlassungserlaubnis; Beantragung

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/103501683/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001000
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis; Beantragung
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis beantragen
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Daueraufenthaltsrecht, Straffreiheit, Einwanderung, Unbefristetes Aufenthaltsrecht, Berufserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis verlängern, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, Nach fünf Jahren, Versicherungspflichtige Beschäftigung, Arbeitserlaubnis, Integrationskurs, Sprachkenntnisse, Antrag auf Aufenthaltstitel, unbefristeter Aufenthaltstitel, Lebensunterhaltssicherung, Rechts- und Gesellschaftsordnung, Entfristung, Ausreichender Wohnraum, Ausländerbehörde, Altersvorsorge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.02.2025
Fachlich freigegen durch	Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	
Teaser	Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Voraussetzungen für die Erteilung unterscheiden sich je nach Aufenthaltszweck.
Volltext	Die Niederlassungserlaubnis begründet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Die Niederlassungserlaubnis darf grundsätzlich nicht mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Dementsprechend hoch sind auch die Anforderungen an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Neben dem gesicherten Lebensunterhalt und ausreichendem Wohnraum, setzt die Erteilung auch einen (in der Regel) fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis, sowie im Wesentlichen Straffreiheit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet voraus. Wenngleich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Regel u.a. den fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt, sieht das Aufenthaltsgesetz auch Ausnahmefälle vor.

Modul	Sachverhalt
	Beispielsweise für: • ausländische Ehegatten von Deutschen (im Regelfall nach 3 Jahren), • für erfolgreiche selbständig Tätige (im Ermessen nach 3 Jahren), • Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen (nach 3 Jahren), • Ausländer, die eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben (nach zwei Jahren), • Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (nach 3 Jahren). • Inhaber einer Blauen Karte EU (nach 27 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung, bei Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bereits nach 21 Monaten; bei Voraufenthalten in Mitgliedsländern gelten hier weitere Erleichterungen). • Besonders hochqualifizierten Personen kann in besonderen Fällen gleich als erster Titel eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (z. B. Wissenschaftlern mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder Spezialisten). Neben den erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis müssen auch die übrigen, je nach Fallkonstellation verschiedenen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein. Eine Niederlassungserlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Die vorzulegenden Unterlagen können stark variieren. Erkundigen Sie sich bitte bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde.
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unterscheiden sich je nach Aufenthaltszweck. Voraussetzungen für die im Regelfall erteilte Niederlassungserlaubnis sind u.a.: • dass der Ausländer seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt, • der Lebensunterhalt gesichert ist, • der Ausländer mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen

Modul	Sachverhalt
	Rentenversicherung geleistet hat, • der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, • er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und • er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt. Daneben sieht das Aufenthaltsgesetz für bestimmte Aufenthaltszwecke spezielle Regelungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor, bei denen zum Teil abweichende Voraussetzungen vorliegen müssen.
Kosten	• Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte: 147 Euro • Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit: 124 Euro • Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen: 113 Euro
Verfahrensablauf	• Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. Wenn Sie Ihren Wohnort eingegeben haben, wird unter "Formulare" oder "Online-Verfahren" ggf. auf das Antragsformular oder das Online-Verfahren verwiesen. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen im Original mit zum Termin). • Vor der Entscheidung über ihren Antrag werden Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Entscheidung für die Herstellung der Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erfolgt im Termin oder im Nachgang. • Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung des eAT bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung

Modul	Sachverhalt
	erhalten Sie eine Information und können Ihren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Stelle abholen. Dieser ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag sollte bei der Ausländerbehörde spätestens sechs bis acht Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Voraussetzungen für die Erteilung unterscheiden sich je nach Aufenthaltszweck.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zentrale Ausländerbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Settlement permit; application, Niederlassungserlaubnis; Beantragung